

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20000313_d_nw_o_00 vom 13. März 2000

FINMA Versicherungsrecht, 2000-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20000313_d_nw_o_00

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20000313_d_nw_o_00 du 13 mars 2000

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20000313_d_nw_o_00 del 13 marzo 2000

Erwägungen

E. 2

Die Gerichtskosten betragen: - Gerichtsgebühr Fr. 5'000.- - Schreibgebühr Fr. 195.- - Auslagen Fr. 125.- Total Fr. 5'320.-- werden dem klägerischen Vorschuss von Fr. 5'000.-- entnommen und gehen ausgangsgemäss zu Lasten des Klägers, welcher die Kostenrestanz von Fr. 320.-- innert 30 Tagen ab Rechtskraft dieses Urteils an die Gerichtskasse Nidwalden zu bezahlen hat.

E. 3

nehmers im Laufe der Zeit variieren kann. Abgesehen davon können laut BGE 111 II 502 aus Art. 131 OR ohnehin keine Schlüsse über die Verjährungsdauer an sich gezogen werden. Jene Bestimmung zielt nämlich darauf ab, zu verhindern, dass ein Rechtsverhältnis bezüglich periodischer Leistungen, die innert fünf Jahren verjähren könnten, weiterbestehen würde, obwohl es Gegenstand einer mehrjährigen Nichterfüllung wäre (BGE 111 II 502). Sie hat also die Funktion, vom Gesetzgeber nicht gewünschte Verlängerungen der Verjährungsfristen zu verhindern (Guhl/Merz/Koller, Das Schweizerische Obligationenrecht, 8. Aufl., Zürich 1995, § 39 S. 296) und will somit gerade nicht das vom Appellanten behauptete Gegenteil bewirken. Zudem trifft der Appellant folgende Unterscheidung: eine zweijährige Verjährungsfrist für eine Rente, welche aus einem Versicherungsvertrag wegen Erwerbsunfähigkeit geschuldet sei und eine solche von zehn Jahren für das Recht, die einzelnen Leistungen zu erhalten. Diese Differenzierung ist unbegründet, da es sich um ein und dieselben Forderungen handelt, weshalb auch die Verjährungsfrist nicht variieren kann (Gauch/Schluep/Schmid/Rey, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Bd. 2, 7. Auflage, Zürich 1998, § 24 N 3390, m. w. H.). Im Weiteren machte der Appellant geltend, die zweijährige Verjährungsfrist habe erst dann begonnen, als er von einer bereinigten Abrechnung der Appellatin Kenntnis gehabt habe. Zudem habe sie mit einem Schreiben vom 8. April 1994 seinen Anspruch auf Leistungen aus der Kollektiv-Krankenversicherung anerkannt und am 8. Januar 1997 die ihm angeblich zu Unrecht bezahlten Kollektiv-Krankentaggeldleistungen im Umfang von Fr. 50'458.80 ausbezahlt. Das Kantonsgericht hat im angefochtenen Entscheid zur Sache und diesen beiden Problemen ausdrücklich und richtig Stellung genommen. Den für diese Tat- und Sachfragen zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz, auf welche gemäss § 79 Abs. 2 i. V. m. § 226 Abs. 1 ZPO verwiesen werden kann, hat das Obergericht nichts beizufügen. Die Appellation ist somit abzuweisen. Gemäss § 94 Abs. 1 i. V. m. § 226 Abs. 1 ZPO werden den Parteien die Gerichtskosten im Verhältnis ihres Unterliegens auferlegt. In Anwendung von § 88 ZPO i. V. m. § 15 Prozesskostenverordnung (PKoV) wird die Gerichtsgebühr auf Fr. 3'000.-- festgesetzt. Schreibgebühr und Auslagen bemessen sich nach den §§ 37 und 38 PKoV. Zu den Auslagen sind auch die Übersetzungskosten in der

Höhe von Fr. 324.-- zu zählen. Die Gerichtskosten gehen ausgangsgemäss zu Lasten des Appellanten. Gemäss § 94 Abs. 1 ZPO sind die Parteien ebenfalls verpflichtet, den Gegner im Verhältnis ihres Unterliegens zu entschädigen. Gestützt auf § 88 ZPO i. V. m. §§ 43ff. und 54 PKoV wird der Appellant verpflichtet, der Appellatin eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 3'305.65 (Honorar Fr. 3'000.--; Auslagen Fr. 75.--; Mehrwertsteuer Fr. 230.65) zu leisten. e r k a n n t

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.